

# Checkliste für Schulvertrauensleute

Foto: kuprevich/AdobeStock

**Checkliste und Informationen für die Arbeit  
der Schulvertrauensleute des Hessischen Philologenverbandes**

**Vielen Dank, dass Sie sich als Schulvertrauensperson des Hessischen Philologenverbandes engagieren oder vorhaben, dieses Amt zu übernehmen.**

**Um Sie bei Ihrer Arbeit und bei der Werbung neuer Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen, haben wir Ihnen einige wichtige Informationen über den Verband und Argumente für eine Mitgliedschaft im Hessischen Philologenverband zusammengestellt.**

**Die Erfahrung hat gezeigt, dass zur Überzeugung der potentiellen Neumitglieder eine 'unaufdringliche Hartnäckigkeit' oft zum Erfolg führt.**

**Wir hoffen, dass Ihnen dieses Heft dabei behilflich sein kann.**

**Wenn Sie weitere Informationsbroschüren oder Werbematerialien zum Verteilen an Ihrer Schule benötigen, melden Sie sich gerne in der Geschäftsstelle in Wiesbaden.**

## **Inhaltsverzeichnis**

Die Schulvertrauensleute im Hessischen Philologenverband .....	3
Muster für eine Einladung zum Schulgruppentreffen .....	4
Muster für ein Begrüßungsschreiben für Neumitglieder einer Schulgruppe .....	5
Argumentationshilfen – Warum gerade der hphv? .....	5
Vorteile einer Mitgliedschaft .....	6
Organigramm des hphv .....	7
Informationen machen den Schulalltag leicht .....	8
Satzung des Hessischen Philologenverbandes e.V. ....	9

### **Impressum/Herausgeber:**

Hessischer Philologenverband (hphv) · Schlichterstraße 18 · 65185 Wiesbaden · Tel.: 06 11 / 30 74 45 · Fax: 06 11 / 37 69 05 · Mail: [hphv@hphv.de](mailto:hphv@hphv.de)

Die vorliegende Broschüre kann über die Geschäftsstelle bezogen werden.

### **Redaktion:**

Bastian Michel

Dr. Iris Schröder-Maiwald

### **Layout & Druck:**

Pädagogik & Hochschul Verlag · Düsseldorf

Eine Vervielfältigung dieser Broschüre in jedweder Art – auch auszugsweise – sowie eine Bearbeitung für Ton- und Bildträger ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



Foto: MEV

# Die Schulvertrauensleute im Hessischen Philologenverband

## Allgemeine Aufgaben

- Präsenz des Verbandes an der Schule
- Betreuung der Schulgruppe, insbesondere die Einberufung und Leitung der Schulgruppensitzungen (wenn möglich einmal pro Halbjahr). Diese Sitzungen können auch gern in Form eines Stammtisches außerhalb der Schule stattfinden (siehe *Musteranschreiben*)
- Einrichtung eines E-Mail-Verteilers auf freiwilliger Basis zur schnellen Weitergabe von Informationen
- Durchführung der satzungsgemäßen Wahl (alle zwei Jahre – jeweils zu Beginn des 2. Halbjahres)
- Vertretung der Schulgruppe in den Kreissitzungen, bei der Bezirksversammlung sowie auf dem jährlich im November stattfindenden Vertretertag (anfallende Kosten werden vom Verband übernommen)
- Regelmäßige Aktualisierung der Schulgruppenliste für die Geschäftsstelle (Mitgliederdatenbank)
- Verabschiedung von Pensionären (Kosten für kleine Präsente werden vom Bezirk übernommen)
- Die Möglichkeit zur Erarbeitung von Anträgen an die Vertreterversammlung (Termin wird in 'Blickpunkt Schule'

bekannt gegeben). Jedes Mitglied kann auch einen eigenen Antrag formulieren und einreichen.

- Zur Stärkung des Zusammenhaltes der Schulgruppe und zu Werbezwecken bei Nichtmitgliedern ist die Organisation von Veranstaltungen auf Schul- oder Kreisebene wünschenswert

## Information und Werbung

- Verteilung der Verbandszeitschriften und der kostenlosen Jahresgabe an die Mitglieder
- Aushang von Plakaten, Informationsmaterialien sowie der 'Nachrichten aus dem Hauptpersonalrat' an gut sichtbarer Stelle (falls ein 'Schwarzes Brett' noch nicht vorhanden ist, sollte mit dem Schulleiter ausgehandelt werden, dass für alle Verbände die Möglichkeit geschaffen wird sich zu präsentieren und Informationen auszuhängen)
- Betreuung der Praktikanten, der Studienreferendare sowie der an die Schule abgeordneten oder versetzten Kolleginnen und Kollegen
- Werbung neuer Mitglieder. Pro erfolgreicher Werbung erhält die Schulvertrauensperson eine Werbepremie in Höhe von 10,- Euro. Bei der jährlichen Vertreterversammlung werden zusätzlich die erfolgreichsten Werberinnen und Werber mit Erfolgspremien honoriert.

## Muster für eine Einladung zum Schulgruppentreffen (ggfs. mit Wahl einer neuen Schulvertrauensperson)

[Redacted]  
(Name der Schulvertrauensperson)

An die Mitglieder des Philologenverbandes an der

[Redacted]  
(Name der Schule)

### **Einladung zum Schulgruppen-Stammtisch/zur Schulgruppen-Sitzung** (und ggfs. zur Neuwahl der Schulvertrauensperson)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn jedes Halbjahres führen wir als Philologen-Schulgruppe einen Stammtisch/eine Schulgruppensitzung durch. Dieses regelmäßige Zusammentreffen bietet uns die Möglichkeit zum kollegialen Austausch und stärkt unseren Zusammenhalt. Außerdem können wir gemeinsam darüber nachdenken, welche Anträge wir für die nächste Vertreterversammlung des Hessischen Philologenverbandes formulieren wollen. Auch Anträge an die Schulleitung können im Rahmen des Stammtisches diskutiert und zu Papier gebracht werden.

Außerdem ist gemäß der Satzung des Hessischen Philologenverbandes die Neuwahl der Schulvertrauensperson erforderlich. Aus diesem Grund bitte ich um zahlreiche Teilnahme.

Der Schulgruppen-Stammtisch/Die Schulgruppen-Sitzung findet statt:

am

[Redacted]  
(Wochentag, Datum, Uhrzeit)

in der Gaststätte/in den Räumlichkeiten:

Zugleich lade ich für den Fall der Beschlussunfähigkeit für eine neuerliche Sitzung

am

[Redacted]  
(Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Mit kollegialen Grüßen

(Unterschrift)

## Muster für ein Begrüßungsschreiben für Neumitglieder einer Schulgruppe

[Redacted]

(Name der Schule)

[Redacted]

(Name der Schulvertrauensperson)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

herzlich willkommen in der hphv-Schulgruppe des

[Redacted]

(Name der Schule)

Unsere Schulgruppe besteht zurzeit aus [Redacted] Kolleginnen und Kollegen.

Als Schulvertrauensperson des Philologenverbandes informiere ich Sie zukünftig über die Veröffentlichungen des Verbandes zu aktuellen schulpolitischen Fragen und Entwicklungen, über Fortbildungsangebote und Aktivitäten der Schulgruppe.

Des Weiteren werden Ihnen die Zeitschrift des Hessischen Philologenverbandes ('Blickpunkt Schule') sowie das Magazin des Deutschen Philologenverbandes ('Profil') zugestellt.

Einem modernen, leistungsfähigen Gymnasium gelten unser gemeinsames Interesse und unser Engagement.

Viel Erfolg für Ihre Tätigkeit an unserer Schule wünscht

(Unterschrift)

## Argumentationshilfen

### Warum gerade der hphv?

Der Hessische Philologenverband ist der Verband, der sich **speziell für die Interessen der hessischen Gymnasiallehrkräfte an Gymnasien, Gesamtschulen und anderen Schulen mit gymnasialem Bildungsangebot** einsetzt. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder an ihren Schulen gegenüber Politik, Schulverwaltung und Öffentlichkeit.

**Kompetent, solidarisch und verlässlich** arbeitet der Hessische Philologenverband für ein auch zukünftig **modernes, leistungsfähiges und eigenständiges Gymnasium sowie für hochwertige gymnasiale Angebote an Gesamtschulen**. Kern der Verbandstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit Unterricht und Schule stehenden bildungs- und berufs-politischen Fragestellungen und Aspekte. Der Hessische Philologenverband setzt sich engagiert und konsequent für die **bestmöglichen Arbeitsbedingungen und eine verlässliche Schulpolitik** ein.

Dazu gehören insbesondere:

- die Stärkung des Gymnasiums in einem vieltgliedrigen und begabungsgerechten Schulsystem, damit die Qualität schulischer Bildung weiterhin gewährleistet ist;
- eine qualifizierte und schulformbezogene Lehrerausbildung und eine verlässliche Einstellungspolitik, damit qualitativ guter Unterricht gehalten werden kann;
- der Erhalt des Beamtenstatus, damit die Lehrkräfte ihre pädagogische Verantwortung unabhängig wahrnehmen können;
- gute Arbeitsbedingungen, um kompetente Kolleginnen und Kollegen für das Lehramt zu gewinnen und um ihnen Motivation und Engagement zu erhalten.

Zusammen mit seinen Dachverbänden – dem Deutschen Philologenverband (DPHV), dem Deutschen Beamtenbund (dbb) und dem Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh) – ist **der Hessische Philologenverband eine starke Gemeinschaft und somit die Interessenvertretung aller Lehrkräfte an Schulen mit gymnasialem Angebot**.

## Vorteile einer Mitgliedschaft

1. **Rechtsschutz in allen Fragen und Problemen rund um den Schulalltag.** Der Rechtsschutz beginnt mit der Fahrt zur Schule und umschließt alles, was Ihnen als Lehrkraft im Berufsleben so passieren kann. Egal ob Sie auf dem Weg zur Schule einen Autounfall hatten, die Beihilfe nicht zahlt oder Sie schon heute wissen möchten, wie hoch Ihre Versorgung (Pension) eines Tages sein wird. Der Verband ist immer für seine Mitglieder da und hat ein offenes Ohr für all Ihre Probleme.
2. Die Beratung erfolgt zunächst durch unseren Justiziar schriftlich, telefonisch oder bei einem persönlichen Termin.
3. Sollte festgestellt werden, dass weitere erfolversprechende Unterstützung in berufsspezifischen Angelegenheiten nötig ist, etwa ein Prozess, eine Vertretung in einer Straf- oder Disziplinarsache, eine sozialrechtliche Streitigkeit (Feststellung des GdB), ein Konkurrentenstreitverfahren oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfahren, dann **erfolgt die Vertretung durch kompetente und erfahrene Anwältinnen und Anwälte im dbb Dienstleistungszentrum.** Diese sind mit den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes bestens vertraut, denn sie arbeiten fast ausschließlich für Beamtinnen und Beamte und sonstige Beschäftigte im öffentlichen Dienst, nicht nur an öffentlichen/staatlichen Schulen sondern auch an Schulen in privater/kirchlicher Trägerschaft. **Die Rechtsschutzgewährung ist für unsere Mitglieder absolut kostenfrei!**
4. Eine **echte Diensthauptpflicht und Schlüsselrisikoversicherung** sind bereits im Beitrag enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst günstiger als eine reine Schlüsselversicherung (die ohnehin alle abschließen sollten). Außer dieser Versicherung bietet die Mitgliedschaft noch eine Vielzahl weiterer Versicherungsangebote und Serviceleistungen.
5. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Fall, dass das Mitglied wegen eines Ereignisses, welches mit seiner Tätigkeit als Lehrkraft an öffentlichen/staatlichen oder privaten Schulen in Zusammenhang steht, in Haftung genommen wird. Die Haftung umschließt
  - die Beschädigung von Sachen (Sachschäden)
  - die Verletzung von Personen (Personenschäden)
  - und finanzielle Verluste, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind (Vermögensschäden)
 Mitversichert sind unter anderem auch die Haftpflicht aus der Erteilung von **Experimentalunterricht**, (der Erteilung) aus der Tätigkeit als Kantor oder Organist, der **Leitung von mehrtägigen Schüler- oder Klassenfahrten** sowie der **Leitung von Schulausflügen** und den damit verbundenen Aufenthalten in Unterkünften jeder Art. Auch der vorübergehende **Auslandsaufenthalt** eines Mitgliedes ist mitversichert.
6. **'Blickpunkt Schule'** – Zeitschrift des Hessischen Philologenverbandes und **'Profil'** – Magazin des Deutschen Philologenverbandes.
7. **Aktuelle Informationen** auf unserer Internetseite [www.hphv.de](http://www.hphv.de), auf facebook [www.facebook.com/hessischephilologen](https://www.facebook.com/hessischephilologen), twitter [www.twitter.com/hessphilologen](https://www.twitter.com/hessphilologen) und per Newsletter. Die Jungphilologen beantworten auf dem Instagram-Account [@hphv\\_jungphilologen](https://www.instagram.com/hphv_jungphilologen) Fragen rund ums Lehramtsstudium, Referendariat oder den Berufseinstieg. Sie erhalten außerdem alle wichtigen Informationen zu interessanten Fortbildungen.
8. **Broschüren, Flyer, Rechtsratgeber** zu aktuellen Themen. Diese können Sie bequem online bestellen. Als Mitglied erhalten Sie diese überwiegend kostenfrei oder erheblich im Preis reduziert.
9. Jedes Neumitglied erhält einen **USB-Stick mit der Komplettausgabe des DLH-Ratgebers** (Dienstvorschriften im Schulbereich). Die Aktualisierungen sind für Mitglieder online verfügbar.
10. Referendarinnen und Referendare erhalten zusätzlich den Ordner **'WEGWEISER durch das Referendariat'** mit vielen wichtigen Informationen.
11. **Professionelle und praxisorientierte Fortbildungsangebote:** Gymnasialtag und Gewerkschaftstag, Bewerber-/innen-Seminare, Pädagogische Tagungen, Personalrätschulungen sowie zahlreiche weitere Seminare und Veranstaltungen.
12. **Kooperation mit der PhV-Akademie für berufliche Bildung in Düsseldorf.** Die Mitglieder des Hessischen Philologenverbandes haben die Möglichkeit, an den Seminaren und Workshops der **PhV-Akademie** zu einem ermäßigten Beitrag in Höhe von 70,- Euro teilzunehmen. Das komplette Programm finden Sie auf [www.phv-akademie.de](http://www.phv-akademie.de).

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge finden Sie auf unserer Website unter [www.hphv.de/service/mitgliedsbeitraege](http://www.hphv.de/service/mitgliedsbeitraege)



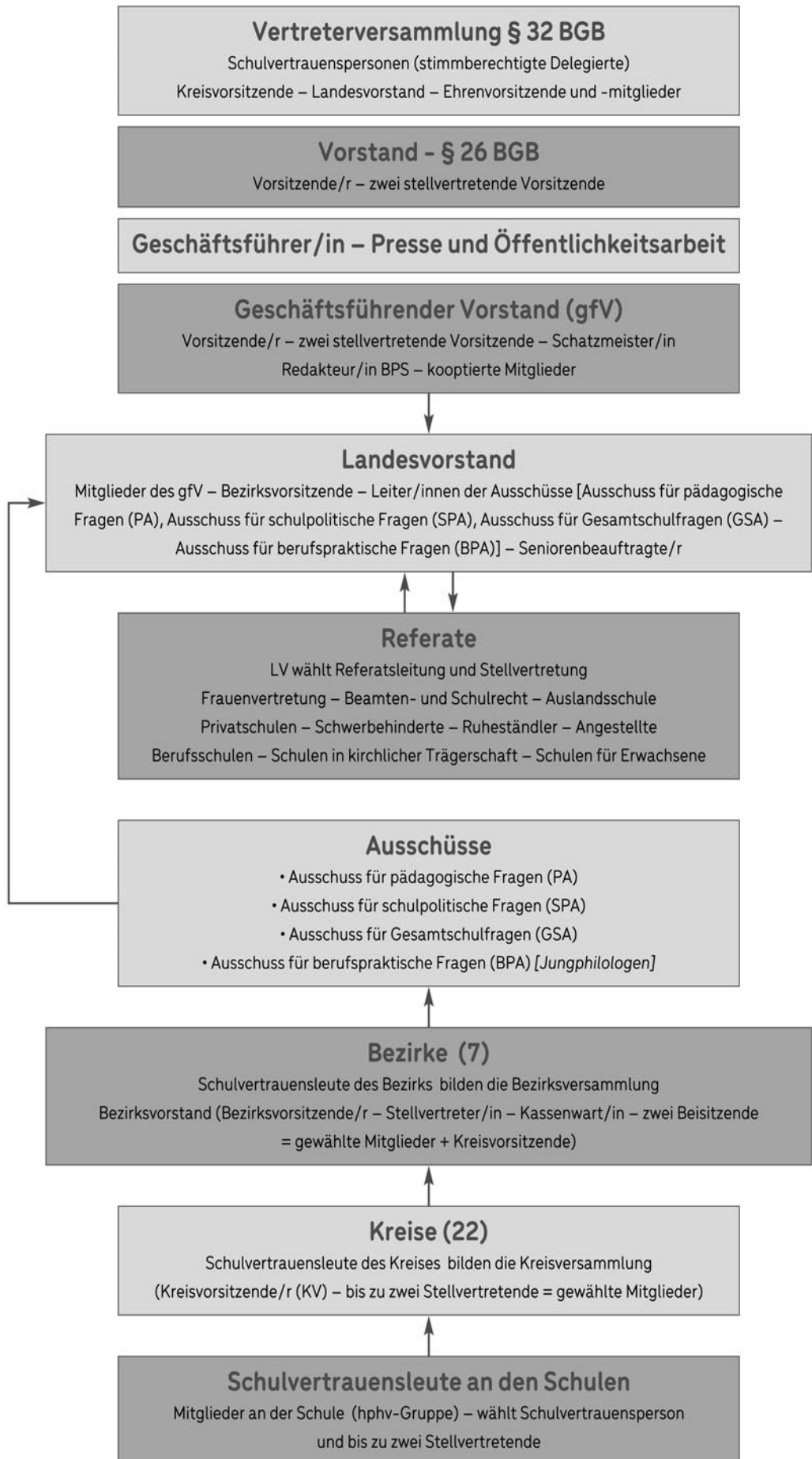
## Organigramm des hphv

Die Mitglieder des Hessischen Philologenverbandes gestalten die Arbeit des Verbandes in Schulgruppen, Kreisen und Bezirken, den Gremien und Organen des Hessischen Philologenverbandes aktiv mit.

In verschiedenen Ausschüssen werden aktuelle bildungs- und berufspolitische Themen bearbeitet. Sie bereiten Stellungnahmen des Verbandes zu geplanten Verordnungen, Gesetzen und Erlassen vor.

Die Ausschüsse sind zuständig für die Ausarbeitung von Resolutionen und die Bearbeitung der verabschiedeten Anträge der Vertreterversammlung.

Zusammen mit seinen Dachverbänden – dem Deutschen Philologenverband (DPHV), dem Deutschen Beamtenbund (dbb) und dem Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh) – **ist der Hessische Philologenverband eine starke Gemeinschaft und somit die Interessenvertretung aller Lehrkräfte an Schulen mit gymnasialem Bildungsangebot.**





## Informationen machen den Schulalltag leicht

- Neu eingetretene Mitglieder erhalten den dlh-Ratgeber auf einem USB-Stick gratis!
- Referendare erhalten bei Eintritt zusätzlich den Ordner 'Wegweiser durch das Referendariat'.
- Jedes Mitglied erhält unsere hphv-Zeitschrift 'Blickpunkt Schule' und die DPhV-Zeitschrift 'Profil' kostenlos.

### Kostenpflichtige Materialien:

auf Rechnung zzgl. Porto- und Verpackungskosten

dlh-Ratgeber auf USB-Stick

Vorzugspreis für Mitglieder

des hphv oder des dlh 9,00 Euro

Preis für Nichtmitglieder 15,00 Euro

### Die folgenden Broschüren sind für unsere Mitglieder kostenlos

Versand und Verpackung inklusive. Nichtmitglieder erhalten eine Rechnung zzgl. Porto- und Verpackungskosten.

### hphv-Broschüren

Leitfaden für 'Wander- und Studienfahrten'

Preis für Nichtmitglieder 4,00 Euro

'Erfolgreicher Übergang von der Grundschule ins Gymnasium'

Preis für Nichtmitglieder 4,00 Euro

### Ratgeber kompakt

• Aufsichtspflicht in der Schule

• Schriftliche Arbeiten

(Sekundarstufe I, gymnasialer Bildungsgang)

• Versetzungsbestimmungen Gymnasium (Sekundarstufe I)

• Leistungsbewertung und Notengebung – rechtlich betrachtet

Preis für Nichtmitglieder 1,00 Euro

### hphv-Information

'Pensionsrecht'

Preis für Nichtmitglieder 3,00 Euro

### DPhV-Dokumentationen\*

'Gymnasium und Inklusion' (60 Seiten)

'Bildungsbenachteiligung von Jungen' (60 Seiten)

'Ratgeber für tarifbeschäftigte Lehrkräfte' (40 Seiten)

'Ratgeber für verbeamtete Lehrkräfte' (40 Seiten)

### hphv-Broschüre\*

Hessisches Personalvertretungsgesetz (2018)

\* Abgabe nur an Mitglieder

Sämtliche Materialien/Broschüren können in unserem Online-Shop unter [www.hphv.de/broschueren-bestellen/](http://www.hphv.de/broschueren-bestellen/) bestellt werden. Dort steht für Mitglieder auch weiteres Material zum Download zur Verfügung.

### Bestellcoupon

### Hiermit bestelle ich Folgendes:

dlh-Ratgeber auf USB-Stick

'Wander- und Studienfahrten'

'Erfolgreicher Übergang von der Grundschule ins Gymnasium'

#### Ratgeber kompakt:

Aufsichtspflicht in der Schule

Schriftliche Arbeiten

Versetzungsbestimmungen Gymnasium

Leistungsbewertung und Notengebung – rechtlich betrachtet

'Pensionsrecht'

'Hessisches Personalvertretungsgesetz'

'Gymnasium und Inklusion'  'Bildungsbenachteiligung von Jungen'

'Ratgeber für tarifbeschäftigte Lehrkräfte'

'Ratgeber für verbeamtete Lehrkräfte'

Vorname Name
Straße Hausnummer PLZ Ort
Telefon/eMail
Datum Unterschrift
Mitgliedsnummer:
Bitte eintragen



# Satzung des Hessischen Philologenverbandes e.V.

in der Fassung vom 7. November 2019

## § 1

### Name – Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen 'Hessischer Philologenverband e.V.', abgekürzt hphv.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main. Der Verband ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz der Geschäftsstelle ist Wiesbaden.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Hessische Philologenverband vertritt und fördert die berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Bezüglich der bei ihm organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekennt sich der Hessische Philologenverband zum geltenden Tarif- und Schlichtungsrecht sowie zur Anwendung des rechtlich zulässigen Mittels des Arbeitskampfes.
- (3) Aufgaben des Hessischen Philologenverbandes sind weiterhin: zum Beispiel
  1. Förderung und Weiterentwicklung des Schulwesens unter besonderer Berücksichtigung des gymnasialen Bildungsganges und der Rolle der Schule in der Gesellschaft,
  2. bildungspolitische und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
  3. fach- und erziehungswissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder, Durchführung von Fortbildungsangeboten (Gymnasialtage, Pädagogische Tagung, Zielgruppentagung, Fachseminare)
  4. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Deutschen Beamtenbund Hessen, im Deutschen Lehrerverband Hessen und im Deutschen Philologenverband,
  5. Unterstützung in Not geratener Mitglieder im Rahmen der vom Landesvorstand beschlossenen Richtlinien.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
  1. Lehrkräfte im Sekundarbereich des hessischen Schulwesens einschließlich der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Privat- und Auslandsschuldienst und im Ruhestand,
  2. Schulaufsichtsbeamte und -beamtinnen für den Sekundarbereich,
  3. Lehrkräfte im Hochschulbereich,
  4. Studentinnen und Studenten, welche ein Lehramt im Sekundarbereich anstreben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand (gfV). Die Geschäftsstelle übersendet dem Mitglied die Aufnahmeentscheidung.
- (3) Die Mitgliedschaft im hphv verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sowie zur Zahlung eines monatlichen Beitrags per Lastschriftzug.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Quartals möglich; er muss bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eines neuen Quartals gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch den Landesvorstand erfolgen
  1. wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder
  2. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss die Zahlung nicht leistet. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb vier Wochen an das Verbandsschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht,
  1. an allen Versammlungen der beschlussfassenden Organe des hphv (§ 6 (1)) beratend teilzunehmen,
  2. bei den Organen des hphv gemäß den Bestimmungen der Satzung bzw. der jeweiligen Geschäftsordnung Anträge einzubringen und

3. in den Organen des hphv gemäß den Bestimmungen dieser Satzung mitzuwirken.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Hilfe durch den hphv, soweit sich ihr Begehren im Rahmen der Satzung, der ggf. erlassenen Ordnungen und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse hält.
- (9) Der hphv gewährt den Mitgliedern Rechtsschutz entsprechend der vom Landesvorstand beschlossenen Rechtsschutzordnung des hphv.
- (10) Die Mitglieder erhalten Informationen und Publikationen des hphv und seiner Dachverbände, insbesondere das hphv-Programm, die hphv-Zeitschrift 'Blickpunkt Schule' und die DPhV-Zeitschrift.
- (11) Der hphv kann folgende Ehrungen vergeben: Ehrenurkunde, Ehrengabe, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz. Näheres regelt die vom Landesvorstand beschlossene Ehrenordnung des hphv.

#### § 4

##### Grundsätze der Finanzordnung

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Für den Landesverband ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Vertreterversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.
- (4) Die Kassenprüfenden haben die Kassenführung und die Richtigkeit des Kassenberichts der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters zu prüfen und der Vertreterversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten.
- (5) Den Bezirksverbänden werden durch den Landesverband Mittel ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Bezirksvorstände sind insoweit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auf dessen Verlangen auskunftspflichtig. Absatz (4) gilt entsprechend, die Prüfungsberichte sind der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister zu übersenden.
- (6) 1. Alle Mitglieder, denen im Auftrag eines Verbandsorgans bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Reise-, Porto- und Telefonkosten sowie auf Tagegeld.
2. Eine Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des gfV, die Leitenden der ständigen Ausschüsse und die Bezirksvorsitzenden.
3. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung, der Tagegelder und der Aufwandsentschädigung legt der Landesvorstand fest.
- (7) Näheres regelt die vom Landesvorstand beschlossene Finanzordnung des hphv.

#### § 5

##### Gliederung des Verbandes

- (1) Die Mitglieder des hphv an einer Schule, einem Studienseminar oder einer Hochschule bilden eine hphv-Gruppe. Sonstige Einzelmitglieder können sich einer Gruppe anschließen.
- (2) Die hphv-Gruppen eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt bilden einen hphv-Kreis. hphv-Kreise innerhalb eines Staatlichen Schulamtsbezirkes können sich zu einem gemeinsamen Kreis zusammenschließen.
- (3) Die Kreise werden zu den hphv-Bezirken Kassel, Fulda, Marburg, Gießen, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt zusammengefasst.

#### § 6

##### Organe des Verbandes

- (1) Beschlussfassende Organe
  1. Die Versammlung der Mitglieder einer hphv-Gruppe
  2. Die Kreisversammlung
  3. Die Bezirksversammlung
  4. Die Vertreterversammlung (VV)
- (2) Ausführende Organe
  1. Die Schulvertrauensperson einer Gruppe
  2. Die oder der Kreisvorsitzende
  3. Der Bezirksvorstand
  4. Der geschäftsführende Vorstand (gfV)
  5. Der Landesvorstand (LV)
- (3) Beratende Organe
  1. Die ständigen Ausschüsse
  2. Die Referate
- (4) Das Verbandsschiedsgericht

#### § 7

##### Die hphv-Gruppe; die Schulvertrauensperson

- (1) Die hphv-Gruppe tritt regelmäßig zusammen und beschäftigt sich mit den Aufgaben und Planungen des

Verbandes, bespricht die speziellen Probleme der Gruppe und gibt Wünsche und Anregungen für die Verbandsarbeit über die Schulvertrauensperson weiter.

- (2) Zu den Versammlungen der hphv-Gruppe lädt die Schulvertrauensperson in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
- (3) Die hphv-Gruppe wählt zu Beginn jedes vierten Kalenderjahres die Schulvertrauensperson und bis zu zwei Stellvertretende.
- (4) Die Schulvertrauensperson gibt die Verbandsmitteilungen bekannt, bespricht mit den Mitgliedern die Arbeit des Verbandes und vertritt ihre oder seine Gruppe in Schule, Studienseminar oder Hochschule und in der Öffentlichkeit.
- (5) Die Schulvertrauensperson vertritt die Gruppe in den hphv-Organen. Sie übt das Stimmrecht für die Gruppe in allen beschlussfassenden hphv-Organen aus. Für jede volle und angefangene Dekade der Mitgliederzahl hat sie jeweils eine Stimme.

### § 8

#### Der hphv-Kreis; Kreisvorsitzende

- (1) Die Schulvertrauenspersonen der hphv-Gruppen eines hphv-Kreises bilden die Kreisversammlung.
- (2) Zu den Kreisversammlungen lädt die oder der Kreisvorsitzende in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Kreisversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Kreisversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Kreisvorsitzende oder einen Kreisvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretende.
- (4) Die/der Kreisvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Bezirks, zu dem der Kreis gehört.
- (5) Die/der Kreisvorsitzende vertritt – im Benehmen mit dem Bezirksvorstand – den hphv gegenüber Dachverbänden, Öffentlichkeit, Schulträger und Staatlichem Schulamt.

### § 9

#### Der hphv-Bezirk; der Bezirksvorstand

- (1) Die Schulvertrauenspersonen der hphv-Gruppen eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung.

- (2) Zu den Bezirksversammlungen lädt die oder der Bezirksvorsitzende in Textform mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Bezirksversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Bezirks, bis zu zwei Stellvertretende und eine von der Bezirksversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzenden sowie eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.
- (4) Der Bezirksvorstand besteht aus den nach (3) Gewählten und aus den Kreisvorsitzenden. Der Bezirksvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Aufgaben des Bezirksvorstandes ergeben sich sinngemäß aus § 2 und § 8 (5) dieser Satzung.

### § 10

#### Die Vertreterversammlung (VV)

- (1) Die Vertreterversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des hphv im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Der VV gehören stimmberechtigt an die Schulvertrauenspersonen der Gruppen bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit Stimmrecht entsprechend § 7 (5) dieser Satzung (Delegierte), des Weiteren ohne Stimmrecht die Kreisvorsitzenden, die Mitglieder des Landesvorstands sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- (3) Aufgaben der VV
  1. Festlegung der Grundsätze der Verbandsarbeit.
  2. Entscheidung über den Eintritt in oder den Austritt aus Organisationen und Dachverbänden.
  3. Entgegennahme der Arbeitsberichte, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
  4. Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des gfv und die Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
  5. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
  6. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
  7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
  8. Wahl der/des Vorsitzenden des hphv, zweier stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs der hphv-Zeitschrift 'Blickpunkt Schule', der Leiterin oder des Leiters der ständigen Ausschüsse und der

Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts für eine Amtszeit von vier Jahren sowie zweier Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird geheim gewählt. Das gleiche gilt für die zwei Stellvertretenden.

8. a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner der Kandidaten oder der Kandidatinnen die erforderliche absolute Mehrheit erzielt, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Falls neue Kandidaten aufgestellt werden, ist auch in diesem Wahlgang die absolute Mehrheit für eine Wahl erforderlich. Falls keine neuen Kandidaten aufgestellt werden, wird im zweiten Wahlgang über die beiden Bewerberinnen und/oder Bewerber abgestimmt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreichten. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
  8. b) Scheidet einer der von der VV gewählte Amtsinhaber während der Wahlperiode aus, so kann auf der nächsten VV für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden.
  9. Beschlussfassung über die Zuordnung der hphv-Kreise zu den hphv-Bezirken.
  10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit.
  11. Festsetzung des Tagungsortes der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung.
- (4) Die VV findet mindestens einmal im Jahr statt. Ort, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vorher durch den gFV in der hphv-Zeitschrift gem. § 3 Abs. 10 bekanntgegeben werden.
  - (5) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Beschluss von zwei Dritteln der LV-Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Schulvertrauenspersonen einberufen werden. Dabei müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben werden. Die außerordentliche VV ist spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss des LV bzw. nach Eingang des Antrags unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss dann innerhalb weiterer vier Wochen stattfinden. Den Tagungsort bestimmt der gFV.
  - (6) Anträge zur VV
    1. Alle Mitglieder und Organe des hphv haben das Recht, Anträge an die VV zu stellen.
  2. Die Anträge sind mit Begründung spätestens zu dem Termin in Textform an den gFV einzureichen, den dieser mit der Einladung zur VV bekannt gibt. Zwischen Bekanntgabe und Ende der Antragsfrist muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Sie werden mindestens zehn Kalendertage vor der VV den hphv-Gruppen und den Bezirksvorständen per Antragsheft bekanntgegeben.
  3. Anträge, die nicht im Antragsheft stehen, können nur durch Beschluss der VV mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Durchführung der VV
1. Die VV ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
  2. Die VV wird von einer Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter geleitet, die/der nicht dem LV angehören soll. Diese/r sowie zwei Stellvertretende werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des hphv zu Beginn der Sitzung von der VV gewählt.
  3. Zur Unterstützung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters bei der Auszählung der Stimmen wird von der VV eine mindestens dreiköpfige Mandatsprüfungskommission gewählt.
  4. Für Beratung, Beschlussfassung, Wahlen und Protokollführung gelten die vom Landesvorstand beschlossene Geschäfts- und Wahlordnung.
- (8) Über die in der VV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von der Protokollantin oder dem Protokollant, von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr innerhalb von sieben Tagen nach Versand keiner der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer an der VV widerspricht.

## § 11

### Der geschäftsführende Vorstand (gFV)

- (1) Der gFV besteht aus der/dem Vorsitzenden des hphv, den beiden Stellvertretenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der verantwortlichen Redakteurin oder dem verantwortlichen Redakteur der hphv-Zeitschrift 'Blickpunkt Schule'.
- (2) Aufgaben des gFV:
  1. Geschäftsleitung des hphv nach den Richtlinien von VV und LV,

2. Durchführung der Beschlüsse von VV und LV,
  3. rasche Reaktion auf aktuelle schulpolitische Vorgänge,
  4. Information der hphv-Mitglieder,
  5. Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit Vertretern von Institutionen und Gremien, Zusammenarbeit mit den Dachverbänden,
  6. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
  7. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen von VV und LV,
  8. Bestellung und Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter nach § 18 Abs. 1 und 2 der Satzung,
  9. Entscheidung über eine Beitragsreduzierung oder -freistellung in begründeten Einzelfällen.
- (3) Der gfV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der gfV nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vierzehn Tagen seit der ersten Sitzung des gfV eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der gfV ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Einladung zur neuen gfV-Sitzung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
  - (4) Der gfV kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen (kooptierte Mitglieder). Der gfV kann die Kooption jederzeit aufheben. Mit der Neuwahl des gfV endet die Kooption.
  - (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (6) Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter gemeinsam vertreten. Ist die/der Vorsitzende verhindert, so vertreten die beiden Stellvertreter/innen gemeinsam. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
  - (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5000 Euro die Zustimmung der VV erforderlich ist.
  - (8) Scheidet die oder der Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden aus, so wird deren oder dessen Funktion von der oder dem verbleibenden Stellvertretenden kommissarisch übernommen. Ist keine Stell-

vertreterin oder kein Stellvertreter mehr verfügbar, bestimmt der gfV aus seinem Kreise einen kommissarischen Vorstand. Dieser übernimmt bis zur nächsten VV die Funktion des Vorstands.

## § 12

### Der Landesvorstand (LV)

- (1) Der Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des gfV, den Bezirksvorsitzenden, den Leiterinnen oder Leitern der ständigen Ausschüsse sowie der/dem, vom Landesvorstand bestimmten Seniorenbeauftragten mit beratender Stimme.
- (2) Der LV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Der LV kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Der LV trifft seine Entscheidungen im Rahmen der von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätze. Insbesondere stellt er die Richtlinien für die Geschäftsführung auf. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des gfV, das nicht Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB (§ 11 Abs. 5 der Satzung) ist, ernennt der LV eine Verwalterin oder einen Verwalter des Amtes bis zur nächsten VV.

## § 13

### Die ständigen Ausschüsse

- (1) Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:
  1. Ausschuss für pädagogische Fragen (PA) mit höchstens zwölf Mitgliedern,
  2. Ausschuss für Gesamtschulfragen (GSA) mit höchstens acht Mitgliedern,
  3. Ausschuss für schulpolitische Fragen (SPA) mit höchstens zwölf Mitgliedern,
  4. Ausschuss für berufspraktische Fragen (BPA).
- (2) Die ständigen Ausschüsse haben die Aufgabe, solche schulischen Sachgebiete zu bearbeiten, aus denen sich laufend neue Fragen und Probleme stellen. Insbesondere sollen sie Stellungnahmen des hphv vorbereiten, in ihren Sachgebieten initiativ werden und ihre Arbeitsergebnisse im LV vertreten.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte je eine stellvertretende Leiterin oder einen stellvertretenden Leiter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag ihrer Leiterin oder ihres Leiters vom LV gewählt.

- (5) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom LV Sonderausschüsse auf Zeit eingerichtet werden. Den Vorsitz in einem Sonderausschuss führt ein Mitglied des LV.

#### **§ 14** **Referate**

- (1) Im hphv bestehen folgende Referate:
- Frauenvertretung
  - Referat für Beamten- und Schulrecht
  - Vertretung der Lehrkräfte im Auslandsschuldienst
  - Vertretung der Lehrkräfte an Privatschulen
  - Vertretung der schwerbehinderten Lehrkräfte
  - Vertretung der Lehrkräfte im Ruhestand
  - Vertretung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
  - Vertretung der Lehrkräfte an beruflichen Schulen
  - Vertretung der Lehrkräfte in kirchlichen Einrichtungen
  - Vertretung der Lehrkräfte in Schulen für Erwachsene
- (2) Der LV kann weitere Referate einrichten.
- (3) Die Referatsleitenden und ihre Stellvertretenden werden vom LV gewählt. Sie haben
- die für ihr Sachgebiet wesentlichen Daten zu sammeln und auf dem neuesten Stand zu halten,
  - Informationsgespräche mit den zuständigen Institutionen zu führen,
  - die Anliegen ihres Sachgebietes den Organen des hphv zur Kenntnis zu bringen,
  - ihre Interessen in den entsprechenden Gremien der Dachverbände zu vertreten.

#### **§ 15** **Das Verbandsschiedsgericht**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus den fünf von der VV gewählten Mitgliedern. Die Gewählten dürfen weder Mitglieder von anderen Organen des hphv noch Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sein.
- (2) Das Schiedsgericht wird vom gfV einberufen.
- (3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt eine Schiedsordnung, die vom LV zu beschließen ist.
- (4) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet:
1. bei allen satzungsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern des hphv untereinander oder mit dem Hessischen Philologenverband;
  2. bei einem Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes oder beim Ausschluss eines Mitgliedes.
- (5) Soweit das Schiedsgericht zuständig ist, ist der Rechtsweg im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

#### **§ 16**

##### **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

- (1) Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen der beschlussfassenden Organe des hphv (§ 6 (1)) beratend teilzunehmen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus das Recht, an der Sitzung des LV mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **§ 17**

##### **Hauptamtliche Mitarbeiter**

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der oder dem vom gfV berufenen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, Personaleinstellung, -entlassung und -führung zuständig.
- (2) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Pressereferentin oder dem Pressereferenten.
- (3) Die in Absatz (1) und (2) Genannten können zu den Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Sie unterstehen direkt der oder dem Vorsitzenden des hphv.

#### **§ 18**

##### **Haftung**

- (1) Ein Vorstandsmitglied, die in § 17 benannten hauptamtlichen Mitarbeiter oder sonst für den hphv tätige Mitglieder haften dem hphv für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des hphv.
- (2) Werden die in Absatz (1) Satz 1 Genannten einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können diese vom hphv die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **§ 19**

##### **Datenschutz**

- (1) Der hphv erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hier-

bei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Besoldungsgruppe, Pflichtstunden, Dienststelle sowie die Funktion/en im hphv.

- (2) Der hphv veröffentlicht in seiner Zeitschrift und auf seiner Homepage Namen und Fotos seiner Mitglieder, die anlässlich von hphv-Veranstaltung (Vertreterversammlung, Fortbildungsveranstaltungen, Ehrungen usw.) hergestellt wurden und übermittelt Daten und Fotos im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit zur Veröffentlichung an die zuständigen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Verbandszugehörigkeit, Funktion im Verein. In seiner Zeitschrift gratuliert der hphv seinen pensionierten Mitgliedern und veröffentlicht dazu das Alter des Mitglieds. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und das Foto wird von der Homepage entfernt. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle jederzeit einer Veröffentlichung/Übermittlung seiner Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse für die Zukunft widersprechen.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger (Schulvertrauensperson, Bezirks- und Kreisvorsitzende, Referats- und Ausschussvorsitzende usw.) herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem hphv nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (6) Soweit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist, erfolgt die Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## § 20

### Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Gültigkeit dieses Beschlusses bedarf es der Dreiviertelmehrheit der nach § 10 (2) dieser Satzung abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.



Der Hessische Philologenverband  
auf Facebook:  
[facebook.com/hessischephilologen](https://facebook.com/hessischephilologen)



Die Jungphilologen  
auf Instagram:  
[@hphv\\_jungphilologen](https://instagram.com/hphv_jungphilologen)



Der Hessische Philologenverband  
auf Twitter:  
[twitter.com/hessphilologen](https://twitter.com/hessphilologen)